



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt  
Verordnung (V PBG)**





## **Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)**

	<b>Inhalt</b>	
2.7	Landumlegung und Grenzbereinigung	4
2.7.1	§ 48 Begriff und Zweck	4
2.7.2	§ 49 Einleitung und Durchführung des Verfahrens	4
2.7.3	§ 50 Veränderungsverbot	4
2.7.4	§ 51 Landzuteilung, Geldausgleich und Entschädigung	4
2.7.5	§ 52 Verfahren und Entscheide	4

## **2.7 Landumlegung und Grenzbereinigung**

### **2.7.1 § 48 Begriff und Zweck**

<sup>1</sup> Die Landumlegung besteht im Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken. Sie hat zum Ziel,

- a) den Vollzug von Zonenplänen und Sondernutzungsplänen zu erleichtern;
- b) die Grundstücke für die vorgesehene Nutzung besser zu formen;
- c) Land auszuscheiden, um Erschliessungsanlagen und andere Werke im öffentlichen Interesse zu fördern.

<sup>2</sup> Die Grenzbereinigung bezweckt, durch Flächenabtausch Grundstücksgrenzen neu zu ziehen.

<sup>3</sup> Das bäuerliche Bodenrecht bleibt insbesondere für Grenzverbesserungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken vorbehalten.

### **2.7.2 § 49 Einleitung und Durchführung des Verfahrens**

<sup>1</sup> Das Landumlegungsverfahren wird eingeleitet

- a) durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des in die Umlegung einzubeziehenden Landes gehört; oder
- b) durch Entscheidung der zuständigen Behörde.

<sup>2</sup> Die Grenzbereinigung wird vom Gemeinderat auf Antrag einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers oder auch von Amtes wegen angeordnet.

<sup>3</sup> Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die zuständige Behörde führen die Landumlegung selbst durch oder betrauen damit eine Ausführungskommission.

### **2.7.3 § 50 Veränderungsverbot**

<sup>1</sup> Nach Einleitung des Verfahrens bedürfen tatsächliche Änderungen, nicht aber Rechtsänderungen an den einbezogenen Grundstücken der Zustimmung des durchführenden Organs.

<sup>2</sup> Rechtsänderungen meldet das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) der zuständigen Behörde zuhanden des durchführenden Organs.

#### **Materialien**

Absatz 2 (geändert: 1. Januar 2019)

### **2.7.4 § 51 Landzuteilung, Geldausgleich und Entschädigung**

<sup>1</sup> Das durchführende Organ regelt die Eigentumsverhältnisse, die Dienstbarkeiten und Grundlasten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG).

<sup>2</sup> Landumlegung und Grenzbereinigung müssen auf den Ausgleich von Vor- und Nachteilen, von altem und neuem Besitzstand Bedacht nehmen. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind durch Geld auszugleichen.

#### **Materialien**

Absatz 1 (geändert: 1. Januar 2019)

### **2.7.5 § 52 Verfahren und Entscheide**

<sup>1</sup> Im Landumlegungsverfahren entscheidet das Durchführungsorgan über die Einleitung des Verfahrens, über die Neuzuteilung samt Entschädigungen und Kostenverteilung sowie über eine allfällige Bauverpflichtung.

<sup>2</sup> Im Grenzbereinigungsverfahren entscheidet die zuständige Behörde über die Anordnung und über den Bereinigungsplan.

<sup>3</sup> Vor Abschluss des Verfahrens ist der Neuzuteilungs- bzw. Bereinigungsplan während 30 Tagen auf der betreffenden Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen. Gegen die Neuzuteilung bzw. den Bereinigungsplan und die Entschädigungen sowie die Kostenverteilung kann während der

**Auflagefrist beim Durchführungsorgan bzw. bei der zuständigen Behörde Einsprache erhoben werden.**

**<sup>4</sup> Entscheide über die Einsprachen können innert 20 Tagen an die Schätzungskommission weitergezogen werden.**

## **Stichwortverzeichnis**

öffentliche Interessen, 4

Amt für Grundbuch und Geoinformation, 4

Auflagefrist, 5

Ausführungskommission, 4

Entschädigung, 4

Grenzbereinigung, 4

Landumlegung, 4

Schlichtungskommission, 5

Veränderungsverbot, 4